

Beitragsordnung der TSG Friedrichsdorf e.V.

TSG Friedrichsdorf e.V.

Beitragsordnung

der Turn- und Sportgemeinde Friedrichsdorf e.V.

1. Regelungsgegenstand

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Beiträge

Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung sind der Aufnahmebeitrag, der Mitgliedsbeitrag, der Abteilungsbeitrag und der Zehnerkartenbeitrag.

Die aktuelle Höhe der jeweiligen Beiträge kann der Anlage zu dieser Beitragsordnung entnommen werden. Sie ist außerdem auf der Vereinshomepage unter www.tsg-friedrichsdorf.de einsehbar. In Zweifelsfragen kann die Geschäftsstelle über die aktuellen Beiträge Auskunft geben.

2.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verein von jedem neu aufgenommenen Mitglied zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2.2. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es werden vier Arten des Mitgliedsbeitrags unterschieden:

2.2.1. Erwachsenenbeitrag

Der Erwachsenenbeitrag ist von allen Mitgliedern zu zahlen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht der Familienbeitrag oder der Förderbeitrag zu entrichten ist.

2.2.2. Kinderbeitrag

Der Kinderbeitrag ist von allen Mitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Familienbeitrag anfällt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Erwachsenenbeitrag fällig.

2.2.3. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für

2.2.3.1. Eheleute und deren minderjährige Kinder,

2.2.3.2. Eingetragene Lebenspartnerschaften und deren minderjährige Kinder
und

2.2.3.3. Alleinerziehende und deren minderjährige Kinder
solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Familienbeitrag wird gewährt, wenn mindestens drei Personen Mitglied sind.

Sofern ein Kind, das unter den Familienbeitrag fällt das 18. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Zuordnung zum Erwachsenenbeitrag. Vollendet das jüngste unter den Familienbeitrag fallende Kind das 18. Lebensjahr oder fallen nur noch zwei Personen unter den Familienbeitrag, werden alle diesem Familienbeitrag zugehörigen Mitglieder dem Erwachsenenbeitrag und gegebenenfalls dem Kinderbeitrag zugeordnet.

2.2.4. Förderbeitrag (passive Mitglieder)

Der Förderbeitrag kann von Erwachsenen auf deren Antrag mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands entrichtet werden, die das Sportangebot des Vereins nicht nutzen, den Verein aber unterstützen möchten. Sobald am Sportangebot wieder teilgenommen wird, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen und es erfolgt wieder eine Zuordnung zum Erwachsenenbeitrag.

2.3. Abteilungsbeitrag

Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und zusätzliche Aufnahmebeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschließen, Abteilungen, die im vergangenen Jahr nicht kostendeckend sind, mit einem Abteilungsbeitrag zu versehen.

2.4. Zehnerkartenbeitrag

2.4.1. Zehnerkarten zur Nutzung des allgemeinen Sportangebots der TSG Friedrichsdorf ohne Vereinsmitgliedschaft

Die TSG Friedrichsdorf bietet Zehnerkarten zur Nutzung des allgemeinen Sportangebots der TSG Friedrichsdorf an, ohne das eine Mitgliedschaft in der TSG Friedrichsdorf erforderlich ist. Welches Sportangebot konkret durch die Zehnerkarten wahrgenommen werden kann ist auf der Rückseite der Zehnerkarte vermerkt und kann zudem über die Vereinshomepage unter www.tsg-friedrichsdorf.de abgefragt oder bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Der Zehnerkartenbeitrag wird durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands festgelegt.

2.4.2. Beiträge für zusätzliche Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) kann der Gesamtvorstand per Mehrheitsbeschluss festlegen, dass zusätzliche Beiträge anfallen. Diese Beiträge können sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtvereinsmitgliedern erhoben werden, wobei die Beiträge für Vereinsmitglieder günstiger als für Nichtvereinsmitglieder sein sollen.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

3.1. Härtefälle

Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.

3.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Dies gilt nicht für evtl. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren.

3.3. Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Dies gilt nicht für evtl. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren.

3.4. Abteilungsleiter und aktive Trainer

Abteilungsleiter und aktive Trainer sind von der Beitragspflicht entbunden.

Trainerassistenten mit erfolgreicher Ausbildung sind ebenfalls von der Beitragspflicht entbunden.

Dies gilt nicht für evtl. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren.

4. Fälligkeit der Beiträge

4.1. Die Beiträge sind durch Einzugsverfahren jährlich oder halbjährlich zu entrichten. Sie werden bei halbjährlichem Einzug im Januar und im Juli eingezogen. Der jährliche Einzug wird im April vorgenommen. Ausnahmsweise kann der Einzug bei der Abteilung Rollsport vierteljährlich erfolgen.

Ab dem 01.01.2020 wird für neue Mitglieder nur noch der halbjährliche Einzug angeboten. Dies betrifft nicht bereits bestehende Mitgliedschaften.

4.2. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlung gemäß Ziffer 2. zu leisten.

4.3. Übergangsregelung:

Für vor dem 01. April 2013 eingetretene Mitglieder gilt die Regelung, wonach Beitragszahlungen in der bis dahin praktizierten Form durch Dauerauftrag oder Rechnungsstellung für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 zunächst beibehalten werden kann. Ab dem 01. Januar 2016 wird für Rechnungszahler pro Rechnung ein Zusatzbeitrag in Höhe von 2,00 EUR erhoben.

4.4. Kosten für Mahnungen, Rücklastschriften etc. sind von den Mitgliedern zu begleichen.

4.5. Zehner- und Kurskarten sind grundsätzlich bei Erhalt bar zu bezahlen.

5. Ein- und Austritt

5.1. Neu eingetretene Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Dieser wird mit der ersten fälligen Lastschrift (siehe Ziffer 2.1.) eingezogen.

5.2. Bei Vereinseintritt bzw. –austritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

6. Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzordnung der TSG Friedrichsdorf gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz erhoben, verarbeitet und genutzt.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

Diese Beiträge gelten ab dem 01.07.2018

<u>Aufnahmegebühr</u> pro Person	einmalig	15,00 €
bei erledigter 10er-Karte oder Kurskarte		0,00 €

Beiträge

Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	mtl.	8,00 € / jährl.	64,00 €
Erwachsene	mtl.	10,00 € / jährl.	120,00 €
Familienbeitrag (Eltern mit Kindern bis 18 Jahre)	mtl.	22,00 € / jährl.	264,00 €
Passive Mitglieder	mtl.	6,00 € / jährl.	72,00 €

Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Abt.-Beitrag Leichtathletik (11)	mtl.	1,00 € / jährl.	12,00 €
Abt.-Beitrag Inline-Hockey (29)	mtl.	5,00 € / jährl.	60,00 €
Abt.-Beitrag Freizeitgruppe (45)	mtl.	1,50 € / jährl.	18,00 €
Abt.-Beitrag Rollsport (20):			
Anfängergruppe	mtl.	5,00 € / jährl.	60,00 €
L4 + L3	mtl.	8,50 € / jährl.	102,00 €
L2 + L1	mtl.	12,00 € / jährl.	144,00 €
Freizeit- und Breitensportgruppe B2	mtl.	5,00 € / jährl.	60,00 €
Freizeit- und Breitensportgruppe B1	mtl.	7,50 € / jährl.	90,00 €

Kursangebote

Mitglieder, 11er-Karte	40,00 €
------------------------	---------

Nichtmitglieder

Sportangebote der TSG: Kinder, 10er-Karte	35,00 €
Erwachsene, 10er-Karte	50,00 €
Kursangebote, 10er-Karte	70,00 €

<u>Kegelbahn</u>	pro Stunde	6,50 €
-------------------------	------------	--------